Protokoll Nr. 6

über die 6. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Hittisau am Dienstag, den 16.09.2025, um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Hittisau, Sitzungszimmer, 1. Obergeschoß.

Anwesende:		
Gemeindevertreter:	Gerhard	Beer, Bgm.
	Anton	Gerbis, Vize-Bgm.
	Magdalena	Bechter
	Caroline	Jäger
	Florian	Bechter
	Dominik	Bartenstein
	Manfred	Felder
	Christiane	Eberle
	Herbert	Nenning
	Veronika	Piazza
	Martin	Reichenberger
	Christoph	Gell
	Johanna	Hofer
	Daniel	Kohler
	Christian	Bilgeri
	Bernhard	Muxel
	Jürgen	Hagspiel
	Matthias	Wegrzyn
	Daniela	Hagspiel
Entschuldigt:	Erich	Kohler
	Werner	Steurer
Ersatz:	Samuel	Mennel
	Irmgard	Bechter

Gasthörer:innen: 5

<u>Tagesordnung:</u>

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls Nr. 5
3. GST 929/5 (KG Hittisau): Umwidmung von Teilflächen BW in FL sowie FF und FL in BW
4. GST 921/1 u.a. (KG Hittisau): Umwidmung von FL in BM bzw. BM-L in FL
5. GST 1001/5 u.a. (KG Hittisau): Umwidmung von FF in FS-Kräuterproduktion und Vermarktung bzw. von FF in BW
6. Vermessung der Wegverlegung Dorf (Öffentliches Gut) und Verbücherung nach § 15 LTG (Liegenschaftsteilungsgesetz)
7. Gemeinderechtsschutzversicherung – Anpassung – Vergabe
8. Berichte
9. Allfälliges

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Gerhard Beer eröffnet die 6. Gemeindevertretungssitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Mandatar:innen sowie die Ersatzmandatar:innen.

Es wird festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Gerhard Beer stellt gem. § 41 (3) GG den Antrag auf Erweiterung der TO um TOP 10: Bestellung von Mitgliedern in den SEV-Verwaltungsausschuss. Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. 5

Das Protokoll Nr. 5 (15.07.2025) über die fünfte Gemeindevertretungssitzung ist allen Gemeindevertreter:innen über Microsoft Teams zur Verfügung gestellt worden. Das vorliegende Protokoll der fünften Gemeindevertretungssitzung wird, mit den eingearbeiteten Änderungswünschen, einstimmig angenommen.

Bgm. Gerhard Beer hält fest, dass hinsichtlich der Frage seitens GV Florian Bechter (Mehrkosten/Folgekosten durch Interventionspunkte inkl. Bäume sowie Dorfplatzgestaltungsmaßnahmen inkl. Bäume) aus der letzten Gemeindevertretungssitzung, vom 15.07.2025, eine Detailerhebung folgt und im Laufe der Woche dieser Gemeindevertretungssitzung eine Antwort an den GV erfolgen soll.

3. GST 929/5 (KG Hittisau): Umwidmung von Teilflächen BW in FL sowie FF und FL in BW

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass der Antragsteller am 03.11.2022 einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche von ca. 230 m^2 aus GST 929/5 (KG Hittisau) von FL in BW gestellt hat. Hintergrund war einerseits die Herstellung der Widmungskonformität für die nachträgliche Bewilligung eines seit über 20 Jahren bestehenden Nebengebäudes (Stadel), andererseits die Schaffung einer nutzbaren Baufläche für Familienangehörige. Mit diesem Widmungsbegehren ging in der Folge im Auftrag des Raumplanungsausschusses der Versuch einher, die direkt angrenzenden auf dem GST 929/1 (KG Hittisau) liegenden nicht erschließbaren Bauflächen im Rahmen einer Besitzneuordnung zu verlegen und eine raumplanerisch willkommene Bereinigung durchzuführen. Der Versuch scheiterte. Die Intention des Raumplanungsausschusses (Protokoll, vom 12.02.2025), nur die für die Legitimierung des Stadels notwendige Fläche von ca. 20 m^2 umzuwidmen, wurde schon im Vorfeld von der Aufsichtsbehörde sehr kritisch beurteilt, weil das nicht als „wichtiger Grund“, wie im RPG gefordert, zu sehen ist. Vielmehr sei die Schaffung einer brauchbaren Baufläche durch sinnvolle Verschiebung nicht nutzbarer Widmungsrandflächen ein wichtiger Grund. Für die nunmehr vorliegende Tauschoption gibt es Konsens mit dem Antragsteller und mit der Aufsichtsbehörde. Aus raumplanerischer Sicht schafft die gegenständliche Widmung keinen Zuwachs an neuen Bauflächen, zumal die Bestimmungen im Verordnungstext zum REP (S. 4) kleinräumige Abrundungen von max. 200 m^2 entlang der Siedlungsränder zulassen würde. Die BW-Zuwachsfläche lässt für sich genommen keine Bebauung zu. Daher sind keine Folgewidmung und keine Befristung einzutragen. Die Zusammenführung von nicht-nutzbaren Randflächenwidmungen zu einer kompakteren Bauflächensituation liegt durchaus im Interesse der örtlichen Raumplanung und widerspricht den REP-Zielen nicht, zumal auch noch die Legitimierung eines Baubestandes (Stadel) damit ermöglicht wird.
Im Konsens mit dem Antragsteller wurde die Widmungsfläche reduziert, sodass in der Bauflächenbilanz von GST 929/5 (KG Hittisau) keine nennenswerte Änderung eintritt. Die Reduktion auf einen nur mehr ca. 6 Meter breiten Streifen erübrigt die Definition eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung (lt. Auskunft der ASV, Abt. Raumplanung und Baurecht – VIIa, vom 06.06.2025). Der Raumplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, gemäß Protokoll vom 18.06.2025, einstimmig die Umwidmung gemäß Erläuterungsbericht. Verschiedene Stellen (Abt. Raumplanung und Baurecht – Abt. VIIa, WLV-GBL Bregenz) haben Stellungnahmen abgegeben, welche sämtlich positiv ausgefallen sind.

GV Magdalena Bechter gibt an, dass Maria-Anna Schneider-Moosbrugger (LandRise) ebenfalls bereits im REP angeführt hat, dass gewidmete Flächen auch möglichst sinnvoll genutzt werden mögen, wobei jeweils sinnvolle Flächengrößen die Voraussetzung dafür sind. Entsprechend erfolgt diese Flächenarrondierung.
Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Der VO-Entwurf wurde vom Gemeindevorstand, am 01.07.2025, zur Anhörung aller befassten Dienststellen und Grundstücksnachbarn freigegeben. Entsprechend der ursprünglichen Empfehlung des RPA und der ausschließlich positiven Stellungnahmen möge die Gemeindevertretung die Umwidmung gemäß dem vorliegenden Erläuterungsbericht und der VO samt Anlage 1, Planzahl hi031.2-8/2022, beschließen.

Aktenzahl: hi031.2-8/2022

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
91008-929/5	BW	FL				83.5
91008-929/5	FF	BW				17.7
91008-929/5	FL	BW				65.1
Summe						**166.3**

Widmung alt	Widmung neu	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gesamtfläche pro Widmung
BW	FL				83.5
FF	BW				17.7
FL	BW				65.1
Summe					**166.3**

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

4. GST 921/1 u.a. (KG Hittisau): Umwidmung von FL in BM bzw. BM-L in FL

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass die Familiensituation im Wohnhaus Rain 460 (3 Haushalte, Bedarf nach einer barrierefreien Wohnung) eine bauliche Erweiterung verlangt. Der zunächst projektierte Zubau beim Bestandswohnhaus Rain 460 wurde, nicht zuletzt auf Empfehlung der Gestaltungsbeiräte wegen funktioneller und gestalterischer Hürden, verworfen. Der auf Empfehlung nunmehr beigezogene Architekt hat ein neues Konzept vorgelegt, welches einerseits barrierefreies Wohnen im Bestand – bei baulicher EG-Erweiterung bzw. minimalem Eingriff in die Bausubstanz – und andererseits ein neues Wohnhaus im Nahbereich vorsieht. Dieses Projekt wirft nun neben der gestalterischen Frage auch eine raumplanerische auf, weil ein neues Einfamilienhaus an einem neuen Standort, der über die im FWP und REP festgelegte Siedlungsgrenze hinausgeht, geplant ist. Das Projekt setzt zudem bereits abgestimmte Änderungen in der Besitzordnung voraus. Die Umsetzung des beschriebenen Bauvorhabens verlangt eine Zuwidmung, die über die bisherige Widmungsgrenze hinausgeht. Die benötigte Bauflächenwidmung, im Ausmaß von 192,2 m², kann durch Verschiebung bzw. Bereinigung von direkt angrenzenden Bauflächen kompensiert werden. Konkret werden 238 m² Baufläche (BM-L) in Freifläche Landwirtschaft (FL) umgewidmet, wodurch in der Bilanz keine zusätzlichen Bauflächen entstehen. Im Verordnungstext zum REP, Seite 4 ist definiert: „*Kleinräumige Abrundungen von maximal 200 m² sind entlang dem mittelfristigen Siedlungsrand und entlang der Ränder für Weilersiedlungen im Interesse einer effektiven Nachverdichtung und Bau- sowie Widmungsbestandsnutzung möglich.*“ Ebd. auf Seite 30: „*Flexible Wohnformen mit Bedacht auf den Lebenszyklus der Bevölkerung werden angeboten. Gemeinnütziger Wohnbau, betreubares Wohnen sowie neue Formen von Mehrgenerationenwohnen sollen bedarfsbezogen ausgebaut werden*.“ Die gegenständliche Widmung widerspricht daher den im REP formulierten Zielen nicht und ermöglicht eine Wohnraumschaffung für drei Generationen, die im direkten Bezug zum Wohnungsbestand steht (gemeinsame Nutzung der Zufahrt, Heizanlage, Erschließung etc.) und den bestehenden Siedlungsweiler Rain verdichtet. Die Zuwidmungsfläche hat eine Ausdehnung bzw. Flächenform, die für sich genommen eine geordnete Bebauung nicht zulässt. In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde ist daher kein Mindestmaß der baulichen Nutzung zu definieren. Der

Raumplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, gem. Protokoll vom 18.06.2025, einstimmig die Umwidmung im Sinne des Erläuterungsberichtes. Sämtliche Stellungnahmen (Landesraumplanungsstelle, Geologie, WLV-GBL Bregenz, Wasserwirtschaft) liegen positiv vor. Durch eine Bebauung ist keine weitere Verschlechterung der geologischen Gegebenheiten absehbar. Die Widmungsumlegung erfolgt im Einvernehmen der Eigentümer der jetzigen Widmungsfläche. Es kommt zu keinen Entschädigungszahlungen seitens der Gemeinde.
GV Christian Bilgeri fragt, ob der Bestand hinsichtlich den Rückwidmungen auf FL betroffen ist.
Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass eine Flächenbereinigung auf gewidmeter Fläche, hinsichtlich des Bestandes, erfolgen soll.
Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Der VO-Entwurf wurde vom Gemeindevorstand, am 01.07.2025, zur Anhörung aller befassten Dienststellen und Grundstücksnachbarn freigegeben. Entsprechend der ursprünglichen Empfehlung des RPA und der ausschließlich positiven Stellungnahmen möge die Gemeindevertretung die Umwidmungen von 192,2 m^2 FL in BM-L und von 237,9 m^2 BM-L in FL gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf samt Plan, hi031.2-8/2025 (Anlage 1), beschließen.

Aktenzahl: hi031.2-8/2025

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
91008-3198	BM-L	FL				59.5
91008-919	BM-L	FL				106.1
91008-921/1	BM-L	FL				72.3
91008-921/1	FL	BM-L				140.0
91008-921/3	FL	BM-L				52.2
Summe						**430.1**

Widmung alt	Widmung neu	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gesamtfläche pro Widmung
BM-L	FL				237.9
FL	BM-L				192.2
Summe					**430.1**

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

5. GST 1001/5 u.a. (KG Hittisau): Umwidmung von FF in FS-Kräuterproduktion und Vermarktung bzw. von FF in BW

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass mit einem guten Konzept auch eine landwirtschaftliche Entwicklung auf FF-Flächen im Gemeindezentrum stattfinden kann. Soni Kräuter ist als landwirtschaftlicher Betrieb, zur Kräuterproduktion und -vermarktung, kategorisiert. Die Antragsteller haben, am 25.01.2024, einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche von 1.315 m^2 aus den GST Nr. 1001/5 und 1001/7 (beide KG Hittisau) gestellt, um den Weiterbetrieb ihres Kräuter- und Gemüsebaubetriebes zu sichern. In der Eigenschaft als Landwirte beabsichtigen die Antragsteller den Anbau weiter zu intensivieren. Angesichts der zunehmenden Wetterextreme sind Wachstumshilfen, wie Folientunnel oder in absehbarer Zukunft auch ein Gewächshaus, unerlässlich. Die Intention der Antragsteller ist es daher, eine Widmung zu erwirken, die die Errichtung von Gewächshaus-Räumlichkeiten ermöglicht. Im Konsens mit der Antragstellerseite und der Aufsichtsbehörde wurde daher die Signatur „FS-Kräuterproduktion und -vermarktung“ gewählt. Neben der Verarbeitung und Vermarktung von Kräutern dient das bestehende Gebäude auch der Einweisung von Schulklassen und anderen Gruppen. Im Prozess zum REP wurde klar definiert, dass sich die landwirtschaftliche Urproduktion an diesem Standort erfolgreich etabliert und bewährt hat und weshalb ein solider Weiterbetrieb gewährleistet werden soll. Im Interesse der FWP-Bereinigung soll eine Fläche von 26 m^2 aus GST 1001/6 von FF in BW umgewidmet werden, um das Verbleiben eines FF-Streifens zu vermeiden. DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger hat das REP Hittisau mitgestaltet und hält in der fachlichen Stellungnahme, vom 07.07.2025, fest: „*Die Antragsteller führen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Kräuterproduktion und -vermarktung, seit 2023*

ist der Betrieb biozertifiziert. Aufgrund der sich verändernden Klimabedingungen mit Wetterextremen sehen sich die Antragsteller veranlasst, mittels einem Folientunnel und später auch einem Ganzjahresgewächshaus vorzusorgen. Die Wohnverträglichkeit der Nutzung als Folientunnel bzw. Gewächshaus ist sichergestellt, weder Pflanzenwachstum noch die Pflanzung, Pflege und Ernte der Kulturen verursachen zusätzlichen Lärm. Auch wird mit dem Bau eines Folientunnels bzw. eines Gewächshauses die Produktion nicht ausgebaut, sondern nur in ihrem Fortbestand gesichert. Dementsprechend ist auch keine Erhöhung der Frequenzen von An- und Ablieferung sowie Kundenfrequenz zu erwarten. Der REP spricht sich im Verordnungstext für eine ressourcenschonende und standortangepasste Flächennutzung in Hittisau aus, von einer solchen darf im Rahmen einer biologischen Kräuterproduktion ausgegangen werden. Der REP hält weiter fest, dass die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten werden und deren Beitrag zur Nahversorgung wertgeschätzt und gewürdigt werden. Die Entwicklung wertschöpfender Absatzstrukturen ist ebenfalls im Sinne des REP. Aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen ist die Hittisauer Ebene für eine landwirtschaftliche Nutzung mit Kräuterproduktion und -vermarktung überaus geeignet. Hinsichtlich der ortsbildlichen Präsenz und Einbindung kann ein Gespräch mit den Gestaltungsbeiräten der Gemeinde hilfreich sein. Bedenken dahingehend können durch eine sensible Setzung und Ausführung entkräftet werden."

Im Anhörungsverfahren wurden betroffene Dienststellen und Nachbarn verständigt. Es sind folgende Stellungnahmen eigegangen und werden zur Kenntnis gebracht: Abt. VIIa – Landesraumplanungsstelle. Aus dem Kreis der Nachbarschaft ist keine Stellungnahme eingegangen. Gemäß der Stellungnahme der Abt. VIIa wird – entgegen einer früheren Empfehlung – von der Festlegung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung abgesehen. Ebenfalls hat der Raumplanungsausschuss in seiner Sitzung, am 18.06.2025, eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung iSd Erläuterungsberichtes ausgesprochen. Das Anhörungsverfahren wurde durch einstimmige Beschlussfassung im Gemeindevorstand, am 01.07.2025, gestartet.

GV Christian Bilgeri erkundigt sich, wie der endgültige Plan inkl. Wintergarten, aussieht.

Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass alles Umzusetzende vorab sauber zu planen und zu lösen ist.

GV Florian Bechter fragt, ob eine Bebauung vorgesehen ist.

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass ein Gewächshaus angedacht ist, da dies für die landwirtschaftliche Produktion als sinnvoll erachtet wird. Folientunnel gibt es bereits, welche bislang im Winter abgebaut werden. Sollten künftig weitere Gewächshäuser angedacht werden, so ist hierüber seitens der Antragsteller erneut anzusuchen. Die weitere Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Der VO-Entwurf wurde vom Gemeindevorstand, am 01.07.2025, zur Anhörung aller befassten Dienststellen und Grundstücksnachbarn freigegeben. Entsprechend der ursprünglichen Empfehlung des RPA und der ausschließlich positiven Stellungnahmen möge die Gemeindevertretung die beantragte Umwidmung gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf hinsichtlich der BW-Fläche auf GST 1001/6 u.a., samt Plan hi031.2-5/2024 (Anlage 1), basierend auf folgender Flächenaufstellung beschließen.

Aktenzahl: hi031.2-5/2024

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
91008-1001/5	FF	FS (Kräuterproduktion und -vermarktung)	F	-FF		886.7
91008-1001/6	FF	BW				25.9
91008-1001/7	FF	FS (Kräuterproduktion und -vermarktung)	F	-FF		428.1
Summe						**1340.7**

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

6. **Vermessung der Wegverlegung Dorf (Öffentliches Gut) und Verbücherung nach §15 LTG (Liegenschaftsteilungsgesetz)**

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass im Rahmen der LWL-Erschließungsmaßnahmen der

Parzelle Dorf die in der Vergangenheit bereits in mehreren Varianten diskutierte Wegverlegung des Öffentlichen Gutes, im Konsens mit allen Beteiligten, umgesetzt werden konnte. Im Zuge der LWL-Verlegung wird der bekieste Weg entsprechend umgesetzt. Die Grundstücksteilung ist im Teilungsplan der Vermessung Mattner ZT GmbH GZ 5080V, vom 22.08.2025, dokumentiert.
GV Manfred Felder fragt, ob der neue bekieste Wegverlauf dem neuen Öffentlichen Gut entspricht.
Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass der neue Wegverlauf bekiest bleiben soll. Dies ist so auch mit dem landwirtschaftlichen Bewirtschafter der angrenzenden Grundstücke (GST 1497/1, 1502/2 – beide KG Hittisau) so abgesprochen.
GV Veronika Piazza führt an, dass die Umlegung des bekiesten Weges über einen längeren Zeitraum hinweg mit allen Beteiligten besprochen wurde und nun ein gemeinsames Ergebnis erreicht werden konnte. Mit der Eigentümerin der GST 1497/1 und 1502/2 (beide KG Hittisau) wurde die Wegbekiesung in einem gemeinsamen Termin vor Ort besprochen. Einer Umlegung des Öffentlichen Gutes im Bereich dieser GST wurde seitens der Eigentümerschaft nicht zugestimmt, sodass der Verlauf des Öffentlichen Gutes dem Teilungsplan (GZ 5080V) entsprechend ausgefallen ist. Dabei handelt es sich um einen gewissen Kompromiss. Die Umlegungszustimmung des Weges erfolgte im Nachgang seitens der betroffenen GST-Eigentümer.
GV Florian Bechter erkundigt sich, ob die Festlegung des Öffentlichen Gutes der endgültige Stand ist, da ggf. eine geeignetere Variante gefunden werden kann, welche mehr am GST-Rand verläuft.
Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass wiederholt Gespräche hinsichtlich möglicher Varianten des Öffentlichen Gutes geführt wurden. Das Öffentliche Gut an den GST-Rand zu legen, wäre möglicherweise ein Vorteil für alle betroffenen GST-Eigentümer gewesen. Allerdings fällt das Gelände auch ab, was ebenfalls zu berücksichtigen ist. Entsprechend ist der gefundene Verlauf einer, welchem alle beteiligten GST-Eigentümer zustimmen können und auch für die Gemeinde in Ordnung ist, da der neue Wegverlauf – als Wanderweg – für die Allgemeinheit eine Verbesserung darstellt.
GV Veronika Piazza erkundigt sich nach der etwaigen Kostentragung, sollte eine Geländeabtragung notwendig werden.
Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass die Auftraggeber für die Verlegung des Öffentlichen Gutes die entsprechenden GST-Eigentümer sind und so auch eine etwaige Kostentragung auf diese aufzuteilen wäre.
Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge beschließen bzw. folgenden Änderungen zustimmen:

a) der vermessungstechnischen Änderung des Wegverlaufes betreffend GST 3211/2 in EZ 384 KG Hittisau (Öffentliches Gut), dargestellt in der Vermessungsurkunde von Mattner ZT GmbH GZ 5080V;
b) der Abschreibung und Verbücherung der Trennstücke 1, 7, 10 (gesamt 111 m²);
c) der Zuschreibung und Verbücherung der Trennstücke 2, 4, 5, 8 (gesamt 114 m²);
d) die Aufhebung des Gemeingebrauches auf den abzuschreibenden Trennstücken und die Widmung des Gemeingebrauches auf den zuzuschreibenden Trennstücken;
e) den Auftrag an den Bürgermeister, die notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

7. Gemeinderechtsschutzversicherung – Anpassung – Vergabe

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass Rechtsschutz immer wichtiger wird. Es gibt eine Empfehlung der comit Versicherungsmakler GmbH, welche die Gemeinde in Versicherungsangelegenheiten betreut. Es geht bei der Anpassung der Gemeinderechtsschutzversicherung grundsätzlich darum, bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten auch eine entsprechende Vertretung zu haben. Im Vergleich zur bestehenden Polizze kann die Gemeinderechtsschutzversicherung entsprechend angepasst werden:

- Allgemeiner Vertragsrechtsschutz (neu inkludiert bis EUR 100.000 Streitwert)
- KFZ-Rechtsschutz (integriert)

- Deckung für Bürgermeister (speziell inkludiert)
- Öffentlichkeitsarbeit (bis EUR 3.000 gedeckt)
- Flexibilität bei Kündigung (jährlich ab Jahr 4)
- Option für Vereine-Mitversicherung

Vorteile:

- Erweiterter Deckungsumfang, speziell für kommunale Anforderungen
- Integration bisher separater KFZ-Polizze
- Absicherung bei komplexen Vertrags- und Strafrechtsfällen
- Mitversicherung von Feuerwehr und juristischen Personen
- Transparente Selbstbehaltsregelung

Zu beachten:

- Ausschluss bestimmter Vertragsarten (Immobilien, Miete/Pacht)
- Relativ lange Grundlaufzeit (10 Jahre)
- Selbstbehalt kann bei hohen Streitwerten spürbar sein
- Externe Betriebe, Vereine, etc. gelten nicht automatisch versichert (eigene juristische Personen) – hier könnte gegen Aufpreis eine Erweiterung gemacht werden
- Mitversicherung von Vereinen ist sehr teuer, da jeder Verein eine eigene juristische Person darstellt und der Vereinsvorstand voll mitversichert gilt.

Insgesamt stellt das Angebot eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Absicherung dar, insbesondere durch die Aufnahme des „Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes“ und die Integration des KFZ-Rechtsschutzes. Insgesamt würden bei der angepassten Polizze ca. EUR 700/Jahr an Mehrkosten anfallen, im Vergleich zur bisherigen Gemeinderechtsschutzpolizze.
Es gab bereits in der Vergangenheit die Anregung, einen Vergleich mit anderen Versicherungsagenturen anzustellen. Dies wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemacht (UNIQA, Wälder Versicherung VaG, EFM Versicherung) und entsprechend wurde die UNIQA-Polizze für in Ordnung befunden. Der Gemeindevorstand hat über dieses Thema bereits in seiner letzten Sitzung, am 09.09.2025, beraten und empfiehlt einstimmig, die gegenständliche Polizze abzuschließen, ohne der Option der Mitversicherung der Vereine.
GV Daniel Kohler erkundigt sich, wie sich die Kosten hinsichtlich des KFZ-Rechtsschutzes in der neuen Polizze verhalten würden.
Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass die KFZ-Rechtsschutz-Kosten bereits inkludiert sind.
GV Manfred Felder fragt, ob auch die Verbände (z.B. SEV Hittisau) in der Polizze inkludiert sind.
Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass die Finanzverwaltung Vorderwald eine eigene Rechtsschutzversicherung hat, ebenso die Baurechtsverwaltung. Der SEV Hittisau ist in der Polizze mitversichert.
GV Martin Reichenberger fragt, aus welchem Grund gerade bestimmte Vertragsarten (Immobilien, Miete, Pacht) von der Polizze ausgenommen sind. Gerade in diesen Bereichen können komplexe rechtliche Probleme entstehen, welche – wenn von der Polizze ausgenommen – womöglich auf eigene Kosten zu tragen wären. Durch eine neue Polizze soll ein Mehrwert entstehen, gerade dann, wenn eine solche höhere Kosten verursacht.
GV Daniela Hagspiel fragt, wie viel die Gemeinde mit den genannten bestimmten Vertragsarten (gerade Miete/Pacht) in Berührung kommt.
Bgm. Gerhard Beer führt aus, dass die Gemeinde u.a. Räumlichkeiten vermietet und auch GST verpachtet.
Vize-Bgm. Anton Gerbis ist der Meinung, dass es ein Mehrwert wäre, wenn die genannten bestimmten Vertragsarten (Miete, Pacht, Immobilien) in der Polizze inkludiert werden können.
Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag:
Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 01.07.2025 diese Angelegenheit diskutiert und gibt folgende Empfehlung: Die Gemeindevertretung möge dem Abschluss der Gemeinderechtsschutzversicherung gemäß vorliegendem Angebot (Gesamtprämie EUR 2.429,16 jährlich) die Zustimmung erteilen.

Die Gemeindevertretung möge dem vorgelegten Angebot nach Berücksichtigung der Aufnahme folgender Gegebenheit in die Polizze – der Ausschluss bestimmter Vertragsarten (Immobilien, Miete/Pacht) muss gelöscht werden – zustimmen.
Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

8. Berichte

Bgm. Gerhard Beer:

- <u>Aus dem Gemeindevorstand, vom 09.09.2025:</u>
  - Grundteilung Schneider – Hinterberg (Wiedervorlage)
  - Ermächtigung von Personen zur Entgegennahme von Barzahlungen
  - Windern 378a – Wohnungszuteilung
  - Gemeinderechtsschutzversicherung – Anpassung – Vergabe
  - Anschaffung von 4 Hydranten – Vergabe

- <u>Aus dem Bauausschuss, vom 27.08.2025:</u>
  - BAUEN in Hittisau (neuer Leitfaden)
  - Barbara und Jakob Faißt: Landwirtschaftliches Gebäude – Kurzentobel
  - Josef Flatz: Zubau Laufstall – Korlen
  - Peter Hammerer: Zubau Lagerräume und Carport an Bestand – Ach
  - Bernhard Dünser: Neubau Seminarraum – Häleisen
  - Patrick Schneider: Zubau Laufstall – Hangernfluh
  - Olivia Graf/Bernhard Steurer: Neubau Wohnhaus – Ach

- RvB-Saal: Erste Baumaßnahmen, Lift, barrierefreies WC – vorgesehener Umsetzungszeitraum: 23.03.2026-17.05.2026. Am 22.03.2026 findet noch das Frühjahrskonzert des MV Hittisau-Bolgenach statt und ab 18.05.2026 sind bereits wieder Veranstaltungen reserviert.

- Langlaufloipe: Das Verfahren ist im Gange. Ende der Rechtsmittelfrist – Oktober 2025.

- Liquide Mittel der Gemeinde Hittisau per 15.09.2025: EUR 1.662.732,38. Anstehende größere Zahlungen (Gehälter, Beiträge an das Land für Sozialfonds und Krankenhäuser, Darlehenstilgungen, sonstige Eingangsrechnungen ca. EUR 450.000).

- Naturpark Nagelfluhkette: Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.09.2025 wurde festgelegt, das Gebiet der Gemeinden Doren, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgfäll und Sulzberg als Naturpark „Nagelfluhkette“ nach dieser Verordnung zu erhalten und zu entwickeln. Neben den 9 Vorderwälder Gemeinden sind 10 Allgäuer Gemeinden Mitglied des Naturparks.

Ersatz-GV Samuel Mennel:

- Jugendraum: Über den Sommer 2025 hinweg wurde der Jugendraum, gemeinsam mit vielen engagierten Jugendlichen, neu eingerichtet. Dazu gab es bereits Instagram-Berichte. Ebenso nahmen die Jugendlichen an einer Baumpflanzchallenge teil. Am 27.09.2025 findet voraussichtlich eine Einstandsveranstaltung im Jugendraum statt. Nähere Informationen dazu erfolgen zeitnah.
  Bgm. Gerhard Beer bedankt sich für das Engagement beim Jugendraum.

GV Martin Reichenberger:

- Bereichsübergreifender Bericht aus Infrastruktur-Ausschuss und Ausschuss Zentrumsentwicklung:
    - Seit 15.07.2025: GV-Beschlussfassung des finanziellen Rahmens für das Infrastrukturprojekt L5/Dorfplatzgestaltung.
    - 22.07.2025: Beschluss der Vorarlberger Landesregierung für L5 – Instandsetzung Straße (km 0,28 – km 0,91)
    - Auftragsvergabe an O+S Bau GmbH
    - Es folgten intensive Sitzungen (inkl. Bau Jour Fixe-Termine u.a.) hinsichtlich Bauablaufbesprechung, Bauzeitplan, der Eruierung und Beantragung von Förderungen, Abklärungen mit der Finanzverwaltung etc.
    - Baustart: 08.09.2025 für Baulos I (Kirchenbühl bis Platz)
    - Eine Woche mit Vorlauf hat Fa. Porr mit den Umsetzungen von LWL in der Parzelle Windern begonnen.
    - Im kommenden UMUNS erfolgt ein Bericht mit Daten zum Projekt und sowie dem Bauablauf.
    - Totalsperre (Kirchenbühl bis Platz): voraussichtlich bis Ende Oktober 2025.
    - Parallel dazu halbseitige Straßensperre der L5 (ampelgeregelt) von der Kirche bis voraussichtlich zum Hotel Das Schiff, um u.a. punktuelle Stichverbindungen für die Wasserleitung durchzuführen und die Gehsteigbereiche zu erneuern.
    - Ziel ist es, nach Möglichkeit bis Winter 2025 einen Großteil der Leitungsverlegungen und die untere Asphaltschicht abzuschließen.
    - Im Frühjahr 2026 erfolgt die Wiederaufnahme der Baustelle mit der Oberflächengestaltung sowie die finale Asphaltierung.
    - Die verkehrstechnischen Behinderungen (u.a. für den Anrainerverkehr, Busverkehr, L5-Durchzugsverkehr, die Zufahrten zu Geschäftsbetrieben entlang der L5 und am Dorfplatz) werden rechtzeitig angekündigt.
    - Ein weiteres bautechnisches Kriterium wird voraussichtlich die Kanalsanierung im Bereich des Fußgängerüberganges zwischen RAIBA und RvB-Saal darstellen. Nachdem die bauseitigen Umsetzungsmaßnahmen im Detail vorliegen, werden diese entsprechend kommuniziert.
    - Finanzierung: Es gilt, aktuelle Fördermöglichkeiten optimal auszuschöpfen. Die derzeit günstige Marktlage und attraktive Angebotspreise ermöglichen eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung.
    - Aufgrund der Projektkomplexität wurde die Schmelzenbach Baumanagement GmbH mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, welche gleichzeitig auch die Baustellenkoordination für die Abt. Straßenbau sowie den Trinkwasserverband Bregenzerwald durchführt und somit eine wesentliche Synergie in der Baustellenaufsicht darstellt.
    - Es ist bewusst, dass die Totalsperre der L5 im Bereich Kirchenbühl ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Gemeindestraße Platz – Banholz verursacht. Es wird eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h in diesem Bereich erfolgen; zusätzlich wird eine Geschwindigkeitstafel als Signal installiert. Die Verkehrssicherheit wird weiter beobachtet und zur gegenseitigen Rücksichtnahme wird aufgerufen. Insgesamt handelt es sich um einen begrenzten Zeitraum, in welchem die Totalsperre aufgrund der Bauarbeiten entlang

der L5 aufrecht sein wird.

- Infrastrukturausschuss:
    - Kanalsanierungsmaßnahmen stehen in den kommenden Jahren an und werden derzeit im Detail erhoben.
    - GV Daniel Kohler beschäftigt sich dzt. mit dem Thema Gem2Go (Evaluierungsphase).
    - Gemeinde-Infrastrukturtag – in Planung.

9. Allfälliges

Bgm. Gerhard Beer:

- Partnergemeinde Taldorf – Einladung zum Austausch, am 19.09.2025.

- Veranstaltungsankündigung „Auf dem Boden der Realität“, am MI, 15.10.2025, 18:30-21:30 Uhr, inatura – Erlebnis Naturschau in Dornbirn. Gesammelte Anmeldung über johannes.ritter@hittisau.at

- Veranstaltungsreihe „Verlässlichkeit, die trägt – Halt geben in bewegten Zeiten“ (Vorarlberger Kinderdorf). Nähere Informationen: www.vorarlberger-kinderdorf.at (Anmeldungen unter: a.pfanner@voki.at, T: +43 676 6912787.

- Land_Gespräche, 18.10.2025, im Ritter-von-Bergmann Saal, zum Thema „Wohlstand – wie weiter? Worauf es in Zukunft ankommt“.

- TC Hittisau – Ortsvereine Turnier (Fußballtennis), 20.09.2025, ab 13:00 Uhr.

- Naturpark Nagelfluhkette: Tag des offenen Naturparks, 04.10.2025, 11:00 bis 17:00 Uhr, in Immenstadt/Alpsee.

GV Caroline Jäger:

- Herbstmarkt am Dorfplatz, 11.10.2025, 10:00-15:00 Uhr. U.a. gibt es frisches Dinkelbrot, diverse Heumilchspezialitäten von der Alpe und vom Bauernhof, Kräuterspezialitäten, Nudeln, Kostbarkeiten im Glas, frisches Gemüse, Spezialitäten aus der Konditorei, Produkte der Lebenshilfe Langenegg sowie Kreatives.
- Fahrradwettbewerb „Vorarlberg radelt“: Noch bis 30.09.2025 können Kilometer gesammelt und eingetragen werden.
- VCÖ-Mobiltätspreis (Vorarlberg) wurde, unter dem diesjährigen Motto „Zukunftsfit für Stadt und Land“, u.a. für das Projekt Pop.Up-Dorfplatz Hittisau vergeben.

GV Florian Bechter:

- FW Hittisau: Brand- u. technischer Bewerb 2025, am 25.10.2025, Gewerbegebiet Basen, inkl. Barbetrieb.

GV Daniel Kohler erkundigt sich zum Ergebnis des offiziellen Antrittsbesuches durch Landespolizeidirektorin Mag.a Uta Bachmann in Hittisau, gerade in Hinblick auf Angelegenheiten der Geschwindigkeitsreduktion in den Parzellen Nordhalden und Hinteregg.
Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass zu diesen Themen bereits eine entsprechende Nachfrage erfolgt ist. Es wird weiter daran gearbeitet und es wird voraussichtlich Verbesserungen geben. Ein weiteres Thema ist der Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet Basen (inkl. Geschwindigkeitsreduktion, Bushaltestelle, Besucherlenkung).
GV Christoph Gell ergänzt, dass man sich die Verschlechterung der Verkehrssituation/-

sicherheit im Bereich der Gemeindestraße Platz-Banholz, welche sich gerade im Zuge der dzt. Baustelle im Gemeindezentrum steigert, ebenfalls im Detail anschauen muss, gerade für Fußgänger:innen, Schüler:innen, Kinder. Ggf. kann auch dieses Thema in Richtung Landespolizeidirektion weitergetragen werden.
Bgm. Gerhard Beer führt aus, dass im Bereich der Gemeindestraße Platz-Banholz eine Geschwindigkeitsmessung aufgestellt wird, welche auf überhöhte Geschwindigkeiten hinweisen soll. Auch eine Tempo-30 km/h Verordnung wird folgen. Bauliche Maßnahmen, welche eine Geschwindigkeitsreduktion veranlassen, sind nicht einfach umzusetzen. Hinweise auf Gefahrensituation sind wichtig und werden ernst genommen.
GV Martin Reichenberger ist der Meinung, dass zunächst die Verkehrs- und Baustellenentwicklung beobachtet werden möge, um bei Notwendigkeit rasch reagieren und gegensteuernde Maßnahmen umsetzen zu können.
Bgm. Gerhard Beer weist darauf hin, dass bereits ein landwirtschaftliches Fahrzeug mit vermeintlich überhöher Geschwindigkeit im Gemeindezentrum (Kreuzungsbereich Platz) verunfallt ist. Solche Situationen gilt es jedenfalls zu vermeiden.
GV Magdalena Bechter führt an, dass es für Fußgänger:innen eine Ausweichroute im Bereich Banholz gibt, welche nicht dem Straßenverkehr ausgesetzt ist und so auch für Kinder – gerade während des erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Gemeindestraße Platz-Banholz während der Baustelle – von Vorteil ist.
Bgm. Gerhard Beer führt an, dass es vor allem um einen möglichst sicheren Schulweg geht.

GV Florian Bechter erkundigt sich, ob im Bereich der Totalsperre der L5 (Kirchenbühl) auch gesichert jederzeit Rettungseinsatzkräfte zufahren können.
Bgm. Gerhard Beer führt aus, dass Anrainer:innen und Rettungsfahrzeuge zufahren können.

GV Bernhard Muxel bittet darum, dass anstehende Ausschusstermine möglichst früh angesetzt und verlautbart werden.
Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass auf eine möglichst frühzeitige Terminankündigung geachtet wird. Gerade im Herbst ergeben sich viele Termine und bittet um Verständnis.

10. Bestellung von Mitgliedern in den SEV-Verwaltungsverbandsausschuss

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass gemäß § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schulerhalterverband Hittisau“ dem Verwaltungsausschuss fünf Mitglieder angehören, die sich auf die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt aufteilten:

- Hittisau: 3
- Riefensberg: 1
- Sibratsgfäll: 1

In der Gemeindevertretungssitzung, am 29.04.2025, wurden von der Gemeinde Hittisau Daniela Hagspiel und Bernhard Muxel (Ersatz: Martin Reichenberger) als Mitglieder der Gemeinde Hittisau für diese Aufgabe bestellt. Als dritte Entsendung wäre der Bürgermeister vorgesehen – dies wurde im Protokoll nicht entsprechend festgehalten. Um diesen formalen Missstand zu bereinigen, muss diese Bestellung von der Gemeindevertretung nachgeholt werden (§ 5 Abs. 2: Die auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind von der jeweiligen Gemeinde auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Funktionsdauer endet nach der Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder).
Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- Die Entsendung von Gerhard Beer in den Verwaltungsausschuss des Schulerhalterverbandes Hittisau;
- Die Entsendung von Anton Gerbis als Ersatz für Gerhard Beer in den Verwaltungsausschuss des SEV Hittisau;

- Die Entsendung von Dominik Bartenstein als Ersatz für Daniela Hagspiel in den Verwaltungsausschuss des SEV Hittisau.
-

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen für ihr Kommen sowie die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:58 Uhr.

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:
Johannes Ritter	Gerhard Beer